

## ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

**Geöffn. GESETZENTWURF**  
ZL 28 GE/9 PP

Datum: 3. APR. 1990

Verteilt: 5.4. Co Jaf

Wien, 1990.04.02

*El. Wiesmann*

Betr: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft  
zum Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz

In der Beilage übermittelt Ihnen die Österreichische Hochschülerschaft  
ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
gesetz über die Beschäftigung von Ausländern geändert wird, in 25facher  
Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Elmar Wiesmann*

Elmar Wiesmann  
Referat für Bildung und Politik  
im Auftrag des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank  
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666



# **Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz**

## **Grundsätzliche Bemerkungen:**

Der übermittelte Entwurf zum Ausländerbeschäftigungsgesetz enthält nach unserer Meinung zahlreiche schwere Mängel, die eine Rückstellung und Neubearbeitung unter neuer Zielsetzung unumgänglich machen.

Insbesondere sind folgende Kritikpunkte anzumerken:

- An die Stelle der vielfach geforderten Integration ausländischer Arbeitnehmer treten zunehmend Erschwernisse beim Eintritt in den Arbeitsmarkt.
- Es werden verschiedene, rechtlich und damit sozial differenzierte Gruppen von Ausländern konstituiert, wogegen eine breite und möglichst vollständige Integration aller ausländischen Mitbürger forciert werden sollte.
- Die angeführten Formen der Beschäftigungszulassung entsprechen weiterhin nicht den Vorstellungen einer möglichst freizügigen Arbeitserlaubnis; damit kommt es auch zu einer weitgehenden Beschränkung der Bewegungsfreiheit sowie beruflicher und sozialer Aufstiegschancen.
- Die angeführten Kontrollmechanismen tragen nur wenig zu einem ausreichenden Schutz ausländischer Arbeitnehmer bei.

Einzubringen wären auch folgende Besserstellungen:

- die generelle Ausnahme von langjährig in Österreich lebenden Ausländern von Bewilligungsvoraussetzungen,
- die Streichung der unsozialen Nachteile des § 8 Abs. 2 und Abs. 3,
- die Einführung einer generellen Beschäftigungsbewilligung für ausländische Studierende.

**Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:**

### **Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 5)**

Die vorgelegte Änderung müßte zu einer krassen Ungleichbehandlung von ausländischen Studierenden, die ihr ganzes Studium in Österreich absolvieren (mit Einschluß von Famulaturen und Praktika) und jenen, die nur einen Teil ihrer universitären Ausbildung in Österreich erhalten, führen. Eine solche Ungleichbehandlung würde paradoxerweise gerade die "Vollstudenten" benachteiligen, sie mit unnötigen - weil ja schon durch ihre Studienzulassung grundsätzlich geregelten - Zulassungshürden belasten und durch kein Argument sachlich begründbar erscheinen.

Es müßte in zahlreichen Fällen den Abschluß des Studiums erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

Zugleich bleibt die Begründung der Z. 5 vage, führt zu keiner nennenswerten Änderung oder Beseitigung von Mißbräuchen und sollte deshalb entfallen.

### **zu Z. 7 (§ 4 Abs. 1)**

Die Einteilung ausländischer Arbeitnehmer in Gruppen erscheint uns weder zielführend noch menschenwürdig und widerspricht dem Gedanken einer verstärkten Integration

ausländischer Mitbürger. Schon die Wortwahl "Ausländer mit berücksichtigungswürdigen Integrationsmerkmalen" ist nicht dazu angetan, Grundlage für die Förderung dieser Bevölkerungsgruppe zu sein.

#### zu Z. 8 (§ 4 Abs. 3 Z 7)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nur mehr jenes Segment der in Österreich lebenden Ausländer abgedeckt, die bereits drei Jahre rechtmäßig in Österreich leben. Für alle anderen stellt der Gesetzesabschnitt eine Beschäftigungserschweris dar, die auch mit den Übergangsbestimmungen nicht ausreichend gemildert werden kann. Zum einen widerspricht der Entwurf in diesem Punkt völlig dem Integrationsgedanken, zum anderen ist er gerade in der jetzigen politischen Umbruchssituation äußerst bedenklich.

#### zu Z. 11 (§ 4 Abs. 4)

Das Gesetz findet sich mit der unzumutbaren Wohn- und Lebenssituation der Lager ab und versucht statt rascher Verbesserungen eine Ausweichlösung zu "bieten", um sich mit den anstehenden Problemen nicht intensiv auseinandersetzen zu müssen.

#### zu Z. 13 ( §§ 4b + 4c)

Der zukünftige § 4b räumt die generelle Möglichkeit ein, einen Teil des Arbeitsmarktes zu sperren, ohne auf Einzelnwendigkeiten des jeweiligen ausländischen Arbeitnehmers einzugehen. Andererseits darf bezweifelt werden, daß der medial in Aussicht gestellte gleiche Zugang zu nicht gesperrten Bereichen realisiert wird. Damit droht eine doppelte Sperre für ausländische Arbeitnehmer.

Wir begrüßen prinzipiell die Besondere Beschäftigungsbewilligung als Schritt zu einer größeren Freiheit von Ausländern auf dem Arbeitsmarkt.

In Hinblick auf die Erläuterungen wird nachdrücklich angeregt, daß für den Bereich der Besonderen Beschäftigungsbewilligung die Antragsstellung durch den ausländischen Arbeitnehmer selbst erfolgt. Eine solche Antragsstellung ist in Anbetracht des ohnedies höheren Integrationsstandes durchaus zu rechtfertigen.

#### zu Z. 15 (§ 7 Abs. 7)

Wir begrüßen die Neuregelung des § 7 Abs. 5, da impraktikable Fristen ausgeschieden werden und durch den Aufschub mehr Rechtssicherheit gewährleistet wird.

#### zu Z. 16 (§ 8 Abs. 3)

Der Ansatz ist zu begrüßen, wenn damit verstärkter sozialrechtlicher Schutz und Sicherung von Ausländern geschaffen werden.

#### zu Z. 18 (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2)

Die Anführung von höchstzulässigen Anteilen war schon bisher weder sozial noch leistungsgerecht. Ihre ausdrückliche gesetzliche Festsetzung kann nicht befriedigen.

#### zu Z. 20 (§ 12 Abs. 4)

Der Entwurf kann Bedenken bezüglich der Auswirkungen rückwirkender Festsetzung auf bereits erteilte Beschäftigungsbewilligungen nicht ausräumen. Eine diesbezügliche Klarstellung ist daher unumgänglich.

#### zu Z. 21 (§ 12a)

Die vorgelegte Regelung wird in Hinblick auf die Anmerkungen zu Z. 18 abgelehnt.

#### zu Z. 21 und Z. 22 (§ 15 Abs. 1 Z 1 und Z 3)

Wir begrüßen grundsätzlich die Neuregelungen in Bezug auf den Befreiungsschein, da sie den in Österreich beschäftigten Ausländern keine übermäßigen Hürden bei ihrer Integration auferlegen.

Der Entwurf wird freilich in seinem Wert durch den Entfall der Ersatzzeitenanrechnung gemindert.

Zu §15 Abs. 1 Z. 3 wird vorgeschlagen, die Aufenthaltsdauer auf die in anderen Gesetzen (AHStG) für eine Integration ausreichende Spanne von **vier** Jahren zu reduzieren, ohne die Wartezeit von acht Jahren beizubehalten.

#### zu Z. 26 und Z. 27 (§ 15 Abs. 5 und § 15a)

Die Verlängerung der Ausstellungszeit wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Es ist allerdings nicht evident, warum eine periodische Verlängerung bei der durch die Erteilung des Befreiungsscheines ohnehin nachgewiesenen Integrationsstufe notwendig sein sollte. Ein Entfall der Befristung und damit der Verlängerungsanträge erscheint außerordentlich sinnvoll.

#### zu Z. 35 und Z. 36 (§ 26 Abs. 2-5)

Die vorgeschlagenen Kontrollen durch die Arbeitsmarktverwaltung zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung in den Betrieben wird befürwortet, sofern dadurch nicht ausländische Arbeitnehmer statt der verantwortlichen Arbeitgeber direkt oder indirekt bestraft werden. Die Beziehung der Polizei bei Betriebskontrollen und die Verweigerung von Beschäftigungsbewilligungen aufgrund vorangegangener illegaler Beschäftigung tragen sicher nicht zur Entspannung der Situation bei. Auch die ständige Bereithaltung von Beschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein muß unter den eben genannten Gesichtspunkten gesehen werden.

#### zu Z. 38 und Z. 39 (§§ 27-28)

Die Ausrichtung der tatsächlichen Geldstrafe am unrechtmäßig erzielten Ertrag zieht in der vorgesehenen Neuregelung keine Erhöhung der Strafen nach sich. Dies wäre aber eine notwendige Voraussetzung, um die Mißbräuche rigoros einzudämmen.

Eine Verdoppelung des Strafrahmens wäre durchaus vorstellbar.

#### zu Z. 42 (§ 32)

Im Hinblick auf die derzeitigen politischen Entwicklungen und auf zu befürchtende Härtefälle fordern wir dringend die Streichung der Wortfolge "bereits seit einem Jahr".